

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blumberg im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Worberg Blumberg – Kommingen“

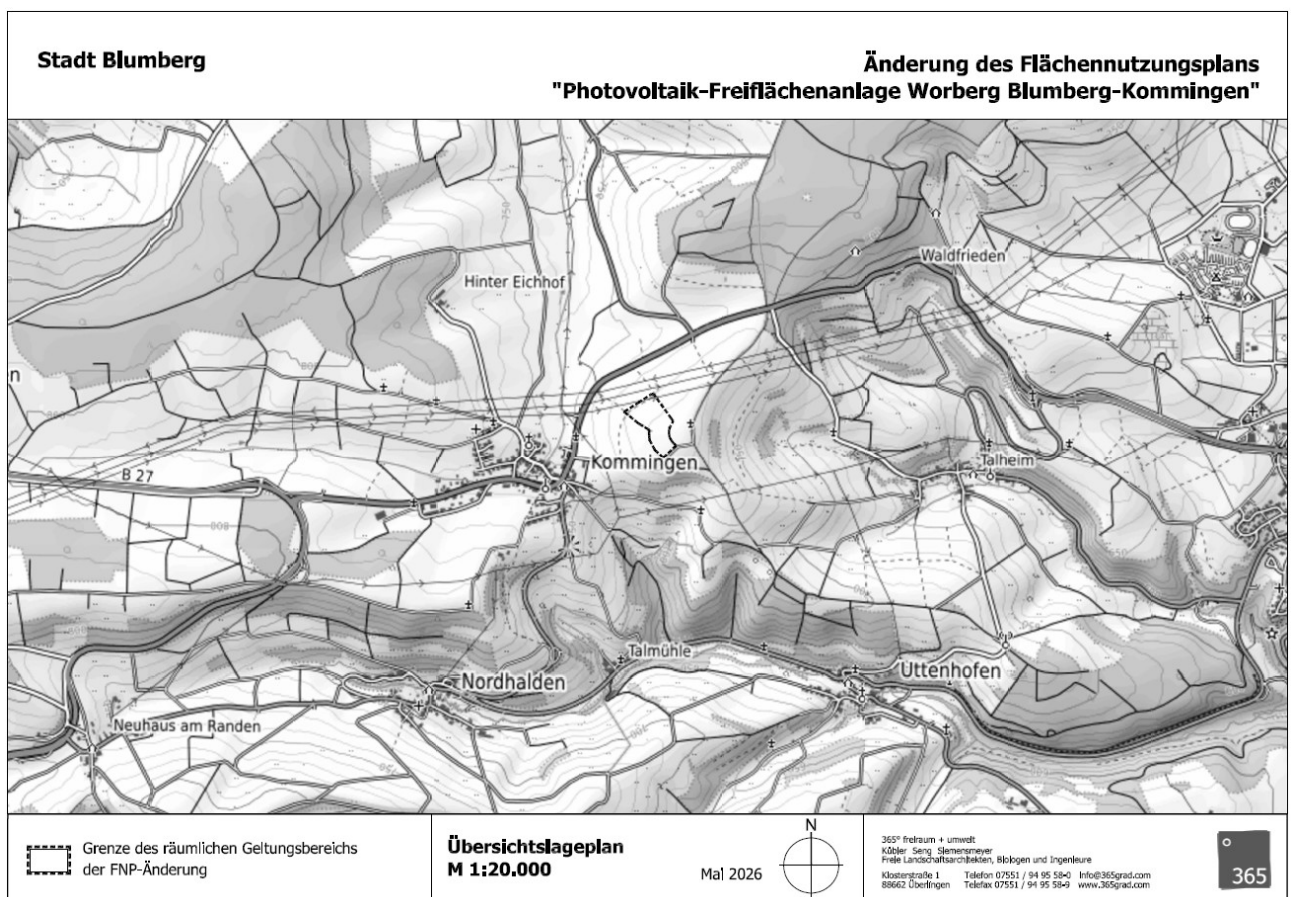
Bekanntmachung zum Änderungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Blumberg hat am 21. Mai 2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik-Freiflächenanlage Worberg Blumberg – Kommingen“ zu ändern und dazu die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Ortsteils Kommingen und umfasst eine Größe von rund 2,7 ha. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Blumberg möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien, Flächen im Außenbereich planungsrechtlich sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Worberg Blumberg – Kommingen“ und der örtlichen Bauvorschriften sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat der Stadt Blumberg am 21. Mai 2026 gefasst. Die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt im Anschluss daran.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan der Stadt Blumberg vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Er wird somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In diesem Zusammenhang soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stehen die Unterlagen zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Worberg Blumberg – Kommungen“ in der Fassung vom 21.05.2026 in der Zeit vom

01.06.2026 bis einschließlich 03.07.2026

auf der Homepage der Stadt Blumberg unter www.stadt-blumberg.de zur Einsicht und zum Download bereit. Die Unterlagen sind dabei unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ in der Rubrik „Rathaus & Service“ – „Ausschreibungen & Bekanntmachungen“ zu finden. Die vollständige Internetadresse lautet wie folgt:

www.stadt-blumberg.de/rathaus-service/ausschreibungen-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen in Papierform innerhalb der oben genannten Frist auch im Rathaus der Stadt Blumberg, Hauptstraße 97, 7816 Blumberg während den üblichen Dienstzeiten für jedermann zugänglich öffentlich aus.

Im genannten Veröffentlichungszeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Stellungnahmen sollen elektronisch an bauamt@stadt-blumberg.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es handelt sich hierbei um ein öffentliches Verfahren und die Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung behandelt. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel in der zuvor genannten Zeit.

Der Gemeinderat wird die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüfen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Gemeinderat deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Blumberg, den 27. Mai 2026

gez. Markus Keller

Bürgermeister